

Abschrift

11 C 370/21



Verkündet am 14.07.2022

Hüther, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 11. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2022
durch die Richterin Recksiek

für Recht erkannt:

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund

des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem notariellen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 24.03.2021 veräußerte die Klägerin eine Eigentumswohnung in der _____ in Bottrop für 130.000,00 € an die Beklagte. Gemäß § 7 des Kaufvertrages erfolgte der Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung.

Dem Abschluss des Kaufvertrags ging eine Besichtigung der Eigentumswohnung voran. Die Besichtigung war aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf 15 Minuten begrenzt. Zu diesem Zeitpunkt war die Wohnung noch voll eingerichtet und möbliert und wurde noch durch die Klägerin bewohnt. Unstreitig befand sich im Badezimmer im Entlüftungsschacht kein Entlüftungsgerät. Im Jahre 2014 wurde die Balkonabdichtung erneuert, nachdem zuvor Wasser durch die undichte Versiegelung eingedrungen war.

Die Übergabe des Objekts erfolgte am 05.05.2021.

Mit Schreiben vom 19.08.2021 machte die Beklagte Gewährleistungsansprüche wegen vermeintlicher Mängel geltend, von denen die Klägerin Kenntnis gehabt und die die Klägerin der Beklagten arglistig verschwiegen haben soll. Die Mängel bezifferte die Beklagte mit Schreiben vom 16.09.2021.

Die Klägerin wies die Ansprüche der Beklagten mit Schreiben vom 20.09.2021 zurück und setzte ihr eine Frist zur Erklärung, keine Ansprüche mehr geltend zu machen. Hierauf reagierte die Beklagte nicht.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

1. festzustellen, dass der Beklagten kein Anspruch auf Zahlung von 4.271,48 € aus dem Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung aus der notariellen Kaufurkunde Nr. 65 aus 2021 des Notars _____ aus Bottrop vom 24.03.2021 gemäß dem Forderungsschreiben der Beklagten vom 16.09.2021 zusteht;

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin in Höhe von 540,50 € an außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten gegenüber Rechtsanwalt Frank Dohrmann aus Bottrop freizustellen.

Im Hinblick auf die nunmehr erhobene Widerklage der Beklagten haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung die Klage übereinstimmend für erledigt erklärt.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

1. die Klägerin zu verurteilen, an sie 4.401,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2021 zu zahlen;
2. die Klägerin zu verurteilen, an sie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 540,50 € zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass ihr ein zweiter Besichtigungstermin verwehrt worden sei. Erst nach Übergabe der Wohnung habe sie festgestellt, dass die Wohnung einige Mängel aufweise, sie sie nicht habe erkennen können, da die Wohnung bei der Besichtigung – unstrittig – noch möbliert gewesen sei. Der Klägerin seien diese Mängel jedoch bekannt gewesen.

So sei die Fußbodenheizung nicht regelbar gewesen. Der Drehregler habe sich lediglich auf- und zudrehen lassen. Es habe jedoch keine genaue Temperatur eingestellt werden können. Hierauf sei sie nicht hingewiesen worden. Sie habe durch eine Fachfirma eine Fußbodenheizungssteuerung liefern lassen. Die Materialkosten hierfür beliefen sich auf 528,90 €.

Zudem sei im Badezimmer – unstrittig – kein Lüfter gewesen. Im Entlüftungsschacht sei nur die benötigte Verkabelung gewesen. Sie habe einen neuen Lüfter für 30,22 € nachrüsten müssen.

Weiter sei im Schlafzimmer eine Elektroleitung unter dem Teppich zu einer in der Wand installierten Steckdose verlegt worden. Diese Steckleitung dürfe nicht unter einem Teppich verlegt werden. Ferner seien Steckleitungen in den Decken bzw. in

der Esszimmerwand nur unter sehr dünnem Putz verlegt worden. Für den Rückbau der Leitungen und der Steckdose seien 100,00 € angefallen.

In der Küche hänge die Decke im Bereich der Tür leicht durch. Um zu überprüfen, ob der Putz lose sei, habe die Deckentapete entfernt werden müssen. Sodann habe sich herausgestellt, dass der Putz lose sei und Putz und Deckentapete erneuert werden müssen. Gleiches gelte für die Wohnzimmerdecke. Dies sei auf den Feuchtigkeits- bzw. Wasserschaden an den Balkonen im Jahre 2012 zurückzuführen. Für die Verputzarbeiten würden laut Kostenvoranschlag Kosten in Höhe von 1.031,14 € und für die Tapezierarbeiten in Höhe von 1.754,08 € anfallen. Die Arbeiten habe sie jedoch selbst mit Freunden durchgeführt.

Bei der Verlegung von Fliesen sei ferner aufgefallen, dass es Höhenunterschiede im Boden gebe. Der Unterschied von der Diele zum Badezimmer betrage 1,5 cm; der von der Diele zum Schlafzimmer 2,5 cm. Die Böden seien außerdem wellenförmig und schief. Für die Neuverlegung der Fliesen im Bad seien 421,86 € angefallen. Im Schlafzimmer habe eine Ausgleichsmasse aufgebracht werden müssen. Hierfür seien 535,50 € angefallen.

Die Klägerin behauptet, dass sie von etwaigen Mängeln keine Kenntnis gehabt habe. Es handele sich entweder um versteckte Mängel, die erst im Zuge der Renovierungsarbeiten durch die Beklagte zum Vorschein getreten seien, oder um offensichtliche Mängel, die der Beklagten anlässlich der Besichtigung bekannt gewesen seien bzw. bekannt gewesen sein müssten. Jedenfalls – so meint die Klägerin – handele es sich um lediglich geringfügige Mängel.

Sie behauptet weiter, dass sie die Wohnung im Jahre 1984 unmittelbar vom Bauträger erworben habe. Die Abnahme sei durch den baubetreuenden Architekten erfolgt. In der Folgezeit habe sie keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Lediglich im Schlafzimmer habe sie im Jahre 2007 einen neuen Teppich durch eine Fachfirma verlegen lassen. Dass darunter ein Kabel verlegt worden sei, bestreitet sie. Kenntnis habe sie hiervon nicht gehabt.

Die Klägerin bestreitet, dass das fehlende Thermostat einen Mangel darstelle. Dies sei bei Errichtung des Hauses noch kein Standard gewesen. Dennoch habe die Heizung über den Regler reguliert werden können.

Die Klägerin bestreitet ferner, dass ein Lüfter im Badezimmer aufgrund des problemlosen Abzugs erforderlich gewesen sei.

Hinsichtlich der hängenden Decke in der Küche behauptet die Klägerin, dass sie selbst erst durch das Umzugsunternehmen darauf hingewiesen worden sei. Sie bestreitet, dass es sich dabei um einen Feuchtigkeitsschaden handele. Der Feuchtigkeitsschaden habe im Bereich der Küchenaußenwand – genau gegenüber der Tür – bestanden und sei auf eine unzureichende Balkonabdichtung zurückzuführen. Im Jahre 2014 sei die Balkonabdichtung erneuert worden. Seitdem habe es keinen Feuchtigkeitsschaden mehr gegeben. Ein Hinweis auf den beseitigten Feuchtigkeitsschaden sei – so meint die Klägerin – nicht erforderlich gewesen.

Die Klägerin bestreitet weiter die Höhenunterschiede. Geringfügige Höhenunterschiede würden keinen Mangel darstellen und könnten durch Übergangsschienen ausgeglichen werden. Größere Höhenunterschiede hätten der Beklagten bereits bei der Besichtigung auffallen müssen.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass die von der Beklagten behaupteten Beträge gezahlt worden seien, sowie dass die jeweiligen Preise angemessen und die jeweiligen Arbeiten erforderlich und ausgeführt worden seien.

Die Klägerin vertritt zuletzt die Auffassung, dass die Mängel gemessen am Kaufpreis der Eigentumswohnung ohnehin nur eine unerhebliche Pflichtverletzung darstellen würden, so dass bereits aus diesem Grund kein Anspruch bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Da die Klage übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, war in der Sache nur noch über die Widerklage zu entscheiden. Diese ist zwar zulässig aber unbegründet.

I.

Der Beklagten steht gegen die Klägerin kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 4.401,70 € aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB zu.

Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei sämtlichen Beanstandungen der Beklagten tatsächlich um Mängel i.S.d. § 434 BGB handelt. Denn jedenfalls konnte die Be-

klagte bereits nicht darlegen, dass die Klägerin von den behaupteten Mängeln Kenntnis hatte und die Mängel arglistig verschwiegen hat. Im Einzelnen:

1.

Bei dem fehlenden Thermostat der Fußbodenheizung handelt es sich bereits nicht um einen Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB a.F.. Danach ist eine Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit nicht aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Unstreitig ist die Heizung vorliegend jedoch funktionstüchtig. Sie kann auch reguliert werden und ist somit für die gewöhnliche Verwendung geeignet. Es kann lediglich keine konkrete Temperatur eingestellt werden. Als übliche Beschaffenheit ist die Beschaffenheit bei Sachen gleicher Art zu bezeichnen, d.h. Sachen mit dem demselben Qualitätsstandard, z.B. Stand der Technik (vgl. *Weidenkaff* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 434 BGB Rn. 29). Insofern ist jedoch ein Vergleich mit Sachen eines ähnlichen Herstellungsjahres zu vergleichen. Der Beklagten war bekannt, dass sie keinen Neubau erwirbt. Daher konnte sie nach Auffassung des Gerichts auch nicht erwarten, dass die Heizung auf dem neusten Stand der Technik ist. Dass der Einbau eines Thermostats bereits bei Errichtung der Gebäudes dem aktuellen Stand der Technik entsprach, wurde von der Beklagten – auch nach Hinweis der Klägerin, weshalb ein gerichtlicher Hinweis mit Stellungnahmefrist nicht erforderlich war – bereits nicht vorgebracht.

2.

Der fehlende Lüfter im Badezimmer mag zwar einen Mangel darstellen. Die Beklagte hat jedoch – trotz Hinweises der Klägerin – nicht nachgewiesen, dass sie den Lüfter tatsächlich gekauft und bezahlt hat.

3.

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei den übrigen Beanstandungen überhaupt um Mängel i.S.d. § 434 BGB handelt, ist ein Schadensersatzanspruch der Beklagten ausgeschlossen. Gemäß § 7 des notariellen Kaufvertrags wurde die Eigentumswoh-

nung unter Ausschluss der Gewährleistung veräußert. Eine Haftung für Sachmängel besteht gemäß § 444 BGB nur dann, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Arglist setzt voraus, dass der Verkäufer den Mangel kennt oder für möglich hält. Fahrlässige Unkenntnis genügt ebenso wenig wie, wenn sich dem Verkäufer das Vorliegen von Tatsachen hätte aufdrängen müssen, die einen Mangel begründen (vgl. *Weidenkaff* in: Palandt, 80. Aufl. 2021, § 444 BGB Rn. 11). Eine solche Arglist der Klägerin hat die Beklagte jedoch bereits nicht dargelegt. Im Einzelnen:

a)

Die Beklagte konnte bereits nicht darlegen, dass die Klägerin selbst Kenntnis von den Elektroleitungen gehabt hat, die im Schlafzimmer unter dem Teppich sowie in den Decken und der Esszimmerwand unter „sehr dünnem Putz“ verlegt worden waren.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich bei der Kenntnis der Klägerin um einen Umstand handelt, über den die Beklagte nur schwerlich Angaben machen kann. Insofern kommt der Klägerin eine sekundäre Beweislast zu. Dieser ist die Klägerin jedoch nachgekommen. Sie hat substantiiert vorgetragen, dass sie den Teppich im Schlafzimmer im Jahre 2007 durch eine Fachfirma habe verlegen lassen. Putzarbeiten habe sie selbst nach Einzug nicht durchgeführt. Vielmehr seien sämtliche Arbeiten durch den Bauträger durchgeführt und vom damaligen Architekten abgenommen worden. Insofern habe sie keine weitergehende Kenntnis von der Verlegung von Elektroleitungen. Aufgrund dieses substantiierten Vortrags der Klägerin trifft die Beklagte die volle Beweislast (vgl. *Greger* in: Zöller, Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu § 284, Rn. 34). Weiterer Vortrag zur Kenntnis der Klägerin erfolgte durch die Beklagte jedoch nicht. Unschädlich ist insofern, dass die Klägerin ihren Vortrag nicht durch Nachweise untermauert hat. Zum einen besteht weder eine Pflicht des Gegners – hier der Klägerin – zur Benennung von Zeugen oder zur Vorlage von Urkunden (vgl. *Greger* in: Zöller, Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu § 284, Rn. 34). Zum anderen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie nicht mehr wisse, welche Fachfirma sie damals mit der Verlegung des Teppichs beauftragt habe. Eine Rechnung sei ebenfalls nicht mehr vorhanden. Dies ist angesichts des Zeitpunkts der Erneuerung des Teppichbodens – 2007 – und dem Zeitablauf von mittlerweile etwa 15 Jahren durchaus plausibel und nachvollziehbar.

b)

Auch hinsichtlich der durchhängenden Decke in der Küche und im Wohnzimmer hat die Beklagte eine Arglist der Klägerin nicht dargelegt.

Insofern kann nur auf die durchhängende Decke abgestellt werden. Denn dass sich der Putz unter der Tapete gelöst hat, war auch für die Beklagte erst nach Lösen der Tapeten erkennbar. Daher kann es auch für die Klägerin nicht schon vorher erkennbar gewesen sein. Hinsichtlich des früheren Feuchtigkeitseintritts an der Fensterseite aufgrund der undichten Balkonversiegelung traf die Klägerin keine Aufklärungspflicht. Die Balkonversiegelung wurde im Jahre 2014 erneuert, wie auch dem Protokoll der Eigentümerversammlung vom 28.02.2014, welches die Beklagte selbst vorgelegt hat, zu entnehmen ist. Eine Aufklärungspflicht für beseitigte Mängel besteht nur dann, wenn nach der Sanierung Umstände aufgetreten sind, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass die Sanierung nicht fachgerecht ausgeführt ist (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 07.09.2016 – 4 U 171/10). Solche Umstände hat die Beklagte jedoch weder dargetan noch ergeben sie sich aus den sonstigen Umständen des Falles.

Dass die Klägerin bei Kaufvertragsabschluss positive Kenntnis von der durchhängenden Decke in der Küche und im Wohnzimmer hatte, hat die Beklagte jedoch nicht dargelegt. Sie beschränkt sich darauf, vorzutragen, dass dies hätte auffallen müssen. Dagegen trägt die Klägerin vor, dass sie erst von dem Umzugsunternehmen auf die hängende Decke aufmerksam gemacht wurde; dies auch nur bezüglich der Küchendecke. Auch hier lag die Darlegungs- und Beweislast somit auf Beklagtenseite. Insofern wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, die hier sinngemäß gelten. Das bloße „hätte auffallen müssen“ im Sinne einer fahrlässigen Unkenntnis reicht für die Annahme von Arglist gerade nicht. Das Gericht hält den Vortrag der Klägerin auch für durchaus plausibel. Es ist durchaus vorstellbar und nachvollziehbar, dass dem Bewohner einer Wohnung bei täglich mehrfacher Nutzung eines Raumes ein Mangel, der nur schleichend eintritt – wie beispielsweise ein (wohlgemerkt nur) leichtes Durchhängen der Decke – aufgrund eines Gewöhnungseffekts nicht auffällt, wohingegen der Mangel einem Dritten, der den Raum zum ersten Mal betritt und sich umschaute, eher auffällt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es hier die Zimmerdecke betrifft, die bei üblicher Nutzung eines Raumes eher weniger Beachtung findet.

c)

Zuletzt hat die Beklagte auch nicht hinreichend dargetan, dass die Klägerin einen Höhenunterschied der Böden arglistig verschwiegen hat. Nach ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung ist ihr – der Beklagten – der Höhenunterschied selbst gar nicht aufgefallen. Dies sei erst dem Fliesenleger aufgefallen – und zwar erst nachdem die Fliesen in der Diele entfernt, Ausgleichsmasse aufgebracht und neue Fliesen verlegt wurden. Wenn ein Höhenunterschied jedoch bereits der Beklagten nicht bzw. erst nach Entfernen der Fliesen aufgefallen sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin bereits vorher Kenntnis von diesem Höhenunterschied gehabt haben soll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Klägerin auch bezüglich dieses vermeintlichen Mangels darauf beruft, seit der Übernahme vom Bauträger lediglich die Bodenbeläge im Badezimmer (2009) und im Schlafzimmer (2007, s.o.) erneuert zu haben. Genau diese Zimmer sind zwar von der Höhendifferenz betroffen. Allerdings musste in diesen Zimmern Ausgleichsmasse aufgebracht werden, um die Höhendifferenz auszugleichen, was nahelegt, dass diese Zimmer „tiefer“ lagen als die Diele. Hierbei ist wiederum zu beachten, dass – wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung erklärte – in der Diele ebenfalls Ausgleichsmasse aufgebracht werden musste, da die Klebereste der alten Fliesen nicht vollständig entfernt werden konnte. Insofern ist sogar zu vermuten, dass die Beklagte die Ausgleichsarbeiten in Bade- und Schlafzimmer selbst zu verantworten hat.

II.

Mangels Hauptanspruch besteht kein Anspruch auf Verzinsung und Ersatz vorge richtlicher Rechtsanwaltsgebühren.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 91a Abs. 1 ZPO. Die Kosten für die für erledigt erklärte Klage trägt ebenfalls die Beklagte, da die ursprüngliche negative Feststellungsklage begründet gewesen wäre. Insofern wird auf die Ausführungen unter I. vollumfänglich Bezug genommen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.401,70 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a

ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recksiek